

Kaiserliches Schreiben an die Synode

durch

den Staatsbedienten Johann ⁷¹⁾.

An Edelestin, Rufus, Augustinus, Alfacius,
Tranquillinus, Valentinus, Ikonius,
Johannes — — — und an die übrige
gen ehrwürdigen Bischöfe ⁷²⁾.

Unsere eifrige Sorgfalt um den wahren väterlichen
Glauben hat sich nicht nur bisher durch viele
andere Proben wirksam bewiesen, sondern auch erst
kürzlich

71) E. Mansi IV. col. 1395. Vor der Ankunft des
Staatsbedienten Johanns zu Ephesus, muß noch ein
Aktenstück bemerkt werden, das vielleicht in seine Ab-
sendung vom Hof aus einigen Einfluß hatte. Es ist
dieß der Bericht der Orientalen an den Kaiser von der
vierten und fünften Handlung der Cyrillischen Par-
thie, den sie dem Staatsbedienten Irenäus zuschickten,
um ihn gehörigen Orts zu überreichen. Sie melden
darinn, daß sich diese Parthie erfrecht habe, sie vor
Gericht zu fordern, und dann sogar, ohne die kaiserliche
Verfügungen zu erwarten, auf die man sich ihrer
Seits berufen habe, dasjenige, was über Cyrill,
Memnon und ihren Anhang verfügt worden sey, für
nichtig zu erklären. Sie erklären dieß für desto größe-
re Frechheit, da diese Parthie sich selbst für verbannt
ansetzen müsse: Denn, sagen sie, wenn sie die Abse-
zung Cyrills und Memmons für ungültig hielten, so
hätten sie nicht nöthig, sie wieder einzusetzen: wenn
sie

kürzlich dardurch, daß wir euch zu einer Synode zusammenberufen haben, weil wir keine Streitigkeit, was es auch für eine sey, lange unerörtert und unentschieden lassen wollten. Wir haben euch eure Mühe dadurch zu erleichtern gesucht, daß wir euch die Stadt Ephesus zur Versammlung angewiesen haben, weil man zu Wasser und zu Lande leicht dahin kommen, und daselbst alle Lebensmittel im Ueberfluß haben kann. Wir genehmigen nun auch die Absetzung des Nestorius, des Cyrills und Memmons, wovon ihr uns Bericht erstattet habt. Was aber eure übrigen Verhandlungen betrifft, so gehet unser Entschluß dahin, daß man sich blos an die Glaubenslehre halten solle, die von unsern Vätern und Voreltern herrührt, und die von der heiligen

sie aber ihrer Wirkung begegnen zu müssen glaubten, so mußten sie auch das Urtheil, das über sie selbst ausgesprochen war, für gültig erkennen. Sie bitten daher den Kaiser, sich ihrer kräftigst anzunehmen, und sie entweder nach Hof zu berufen, oder zu Nikomedien eine andere Versammlung zu veranstalten, die nur aus den Metropolitnen bestehen sollte, deren jeder nicht mehr als zwey Bischöfe mit sich bringen müste. S. Mansi IV. 1372.

72) Schon die Aufschrift dieses Reskripts giebt zu erkennen, daß man am Hofe selbst noch nicht recht wußte, wie man sich aus dem Handel wickeln wollte. Gerade als ob man nichts von zwey Partheien zu Ephesus gehört hätte, richtet man den Befehl an alle zusammen, und genehmigt zum Theil was die eine und was die andere gethan hatte, als ob alles nur von einer Synode geschehen wäre. Ohne Zweifel setzte man am Hofe voraus, daß nach der Entfernung der Hauptpersonen die Ruhe leicht wieder hergestellt werden könnte, und wollte dann durch dieß seltsame Mittel den getrennten Partheien die Wiedervereinigung leichter machen; aber das Mittel taugte nichts, wenn auch die Voraussetzung gegründet war.

ligen Synode unter Konstantin bestätigt worden ist. Wir hoffen also, da alle Zwistigkeit gehoben ist, und alle Anstöße aus dem Wege geräumt sind, es werde jetzt ein jeder in Friede und in Eintracht nach Hause zurückkehren. Damit ihr aber nicht nur allein durch uns aufgemuntert werdet, auf Friede und Eintracht in der Religionslehre bedacht zu seyn, so senden wir euch das Schreiben des Bischofs Akacius von Beroë zu, welcher Alters halben der Synode nicht anwohnen konnte, aber seine Gesinnungen auf eine sehr würdige und für die wahre Religion erspriesliche Weise schriftlich erklärt hat. Uebrigens haben wir den Staatsbedienten Johann an euch abgesendet, der unsere ganze Absicht weiß und Vollmacht hat, so zu handeln, wie er es für gut findet.

Bericht des Staatsbedienten Johanns an den Kaiser ⁷³⁾.

Gestern bin ich nach einer beschwerlichen und eifertigen Reise hier angekommen. Ich besuchte sogleich die Bischöfe, so viel sich versammelt hatten, und zwar von beiden Partieen. Die Gährung war groß. Cyrill und Memnon ließen sich gar nicht sehen ⁷⁴⁾.
Den

73) Mansi IV. 1397. V. 779. C. XVI. Synod. Der Bericht ist nicht mehr im griechischen Original vorhanden.

74) In der ersten Uebersetzung bey Mansi steht: Cyrillo et Memnone se munientibus: in der Zweyten im Synodico: Cyrillo et Memnone seiplos includentibus.